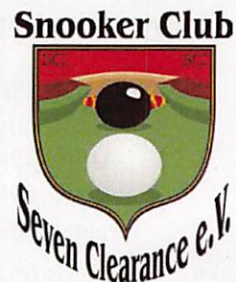


Satzung

Stand März 2026



§1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen: "Snookerclub Seven Clearance Kiel e.V." Er hat seinen Sitz in Kiel.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit und der Jugend auf dem Gebiet des Sports.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports Snooker und die Schulung der Jugend.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Abhalten von regionalen und überregionalen Snooker-Turnieren
 - Abhalten eines "Liga-Spielbetriebes," (Hausliga und NBV-Betrieb, sofern die Mitglieder dies wünschen)
 - Durchführung von Trainingssitzungen sowohl von vereinseigenen qualifizierten Trainern als auch von externen Fachleuten für Jugendliche und Erwachsene
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Trainingsleitern
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Schiedsrichter
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VII. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen sowie juristische Personen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- IV. Über einen Wiederaufnahmeantrag eines ehemaligen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Hierbei kann der Vorstand ebenfalls entscheiden, auf die Probezeit des Mitglieds zu verzichten.
- V. Durch die Annahme des Aufnahmeantrags erhält der Antragsteller zunächst eine Probemitgliedschaft. Die Dauer der Probemitgliedschaft beträgt im Allgemeinen 3 Monate und kann durch den Vorstand verkürzt oder verlängert werden. Eine Begründung durch den Vorstand bedarf es hierbei nicht. Während der Probezeit erhält das Probemitglied Zugang zu allen Vereinsmöglichkeiten, jedoch keinen eigenen Schlüssel. In der Probezeit kann ein Mitglied keine Anträge einreichen, und ist nicht stimmberechtigt. Probemitglieder können der MV als Gast beiwohnen.

Während der Probezeit ist die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags zu entrichten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- I. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate. Bei besonderen Härtefällen kann der Vorstand von dieser Kündigungsfrist abweichen.
- II. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - Wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu zustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absenden der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Snookerclub Seven Clearance Kiel e.V.
Feldstraße 9-11
24105 Kiel
info@snookerclub-kiel.de
www.snookerclub-kiel.de

Vorstand
Patric Flor (1. Vorsitzender)
Jörg Petersen (Sportwart)
Andreas Steinborn (Kassenwart)

Bankverbindung
Deutsche Skatbank
IBAN: DE55830654080004800362
BIC: GENODEF1SLR

§6 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- I. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag pro Monat zu entrichten. Dieser Beitrag ist im voraus fällig und muss spätestens am dritten Werktag des Monats auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben worden sein. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, schriftlich festgehalten in der Gebührenordnung.
- II. Minderjährige Mitglieder, das heißt Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen ermäßigten Beitrag laut Gebührenordnung zu entrichten. Für die Überweisung gelten die Regeln ordentlicher Mitgliederentsprechend.
- III. Per Antrag kann jedes Mitglied in den Sozialtarif eingeordnet werden. Über die Einordnung in den Sozialtarif entscheidet der Vorstand. Sollten sich die Umstände, die zur Einordnung in den Sozialtarif beim Mitglied geändert haben, ist das Mitglied verpflichtet, das dem Vorstand mitzuteilen.
- IV. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- V. Mitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug geraten, haben zur pauschalen Abgeltung der anfallenden Kosten eine Mahngebühr für jedes einzelne Mahnschreiben zusätzlich zu entrichten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- VI. Falls der Verein unvorhersehbar mit unvermeidlichen Kosten belastet wird, welche durch die laufenden Einnahmen und vorhandenen Mittel nicht gedeckt werden können, kann eine einmalige Umlage oder eine Sonderzahlung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die genaue Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest, sie darf aber das Fünffache des jährlichen Vereinsbeitrages eines Mitglieds nicht überschreiten.
- VII. Nach Beschluss durch den Vorstand kann einzelnen Mitgliedern im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit eine angemessene Vergütung ausgezahlt werden (Ehrenamts pauschale).
- VIII. Die durch das Mitglied anfallenden Verbandsgebühren (aktiver Status im NBV) sind durch das jeweilige Mitglied monatlich zu entrichten. Über mögliche Ermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Snookerclub Seven Clearance Kiel e.V.
Feldstraße 9-11
24105 Kiel
info@snookerclub-kiel.de
www.snookerclub-kiel.de

Vorstand
Patric Flor (1. Vorsitzender)
Jörg Petersen (Sportwart)
Andreas Steinborn (Kassenwart)

Bankverbindung
Deutsche Skatbank
IBAN: DE55830654080004800362
BIC: GENODEF1SLR

- dem Sportwart

I. I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Kassenwarts. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen abweichende Monatsbeiträge festzusetzen.

II. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- Der erste Vorsitzende
- Kassenwart
- Der Sportwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter bis auf das des Schriftführers können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§10 Mitgliederversammlung

- I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außer ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes und des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenwartes, des Schriftführers und des Kassenprüfers
- Festsetzen von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

Snookerclub Seven Clearance Kiel e.V.
Feldstraße 9-11
24105 Kiel
info@snookerclub-kiel.de
www.snookerclub-kiel.de

Vorstand
Patric Flor (1. Vorsitzender)
Jörg Petersen (Sportwart)
Andreas Steinborn (Kassenwart)

Bankverbindung
Deutsche Skatbank
IBAN: DE55830654080004800362
BIC: GENODEF1SLR

- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweisung der Rücklagen

§12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung und Anträgen an alle Mitglieder und durch Aushang spätestens am Mitteilungsbrett 14 Tage vor Terminlage.

§13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen immer dann, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- III. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- IV. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Anträge können nur von Mitgliedern gestellt werden, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nicht gekündigt haben.
- V. Anträge, die den Zweck verfolgen, einem Mitglied die Vereinszugehörigkeit abzusprechen, müssen von der einfachen Mehrheit der Mitglieder unterschrieben werden, um eingereicht werden zu können.

§14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, haben kein Stimmrecht.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer

Snookerclub Seven Clearance Kiel e.V.
Feldstraße 9-11
24105 Kiel
info@snookerclub-kiel.de
www.snookerclub-kiel.de

Vorstand
Patric Flor (1. Vorsitzender)
Jörg Petersen (Sportwart)
Andreas Steinborn (Kassenwart)

Bankverbindung
Deutsche Skatbank
IBAN: DE55830654080004800362
BIC: GENODEF1SLR

Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§16 Kassenwart, Schriftführer und Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenwart, einen Schriftführer und einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands oder gleichzeitig Kassenwart in einer Person sein.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstands beschlossen.

§18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§19 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- I. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- II. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Lesen Schreiben Rechnen e.V." geführt beim FinanzamtKiel-NordGI-Nr.:3092/ Vereinsregisternummer:502VR3480, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- IV. Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen.

§20 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- I. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein

Snookerclub Seven Clearance Kiel e.V.
Feldstraße 9-11
24105 Kiel
info@snookerclub-kiel.de
www.snookerclub-kiel.de

Vorstand
Patric Flor (1. Vorsitzender)
Jörg Petersen (Sportwart)
Andreas Steinborn (Kassenwart)

Bankverbindung
Deutsche Skatbank
IBAN: DE55830654080004800362
BIC: GENODEF1SLR

entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

- III. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- IV. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26aEStG(EMP) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand nach §26BGB
- V. Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- VI. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach §26 BGB ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§21 Haftung

- I. Die Haftung aller Organmitglieder des SC Kiel und seiner Sparten, der besonderen Vertreter nach §30 BGB oder der mit der Vertretung des SC SC Kiel beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- II. Werden diese Personen im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den SCSC Kiel einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§22 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- I. Der Snookerclub Seven Clearance Kiel e.V. (SC SC Kiel) erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen(EDV). Die Nutzung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Alter und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und ggf. Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein. Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, verpflichten sich schriftlich dazu, auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu achten.
- II. Der SC SC Kiel ist Mitglied des NBV(und durch diese Mitgliedschaft auch im DOSB sowie den übergeordneten Bundes-, Europa- und Weltorganisationen) und zur Wahrnehmung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden nur die für den Empfänger notwendigen Daten (z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse).
- III. Der SCSC Kiel hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er

Snookerclub Seven Clearance Kiel e.V.
Feldstraße 9-11
24105 Kiel
info@snookerclub-kiel.de
www.snookerclub-kiel.de

Vorstand
Patric Flor (1. Vorsitzender)
Jörg Petersen (Sportwart)
Andreas Steinborn (Kassenwart)

Bankverbindung
Deutsche Skatbank
IBAN: DE55830654080004800362
BIC: GENODEF1SLR

und/ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich, übermittelt der SC SC Kiel personenbezogene Daten seiner Mitglieder (vgl. dazu BDSG§24Abs.1und2) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der SC SC Kiel stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- IV. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der SC SC Kiel z.B. auf seiner Homepage personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder. Der SC SC Kiel übermittelt Daten und Fotos ggf. auch zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Melde- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse oder bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre des SCSC Kiel. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hier bei auf Angaben zu Name, Verbands-, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und–soweit aus sportlichen Gründen(z.B. Einteilung in Wettkampfklassen)erforderlich– Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegen über dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der SC SC Kiel entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- V. Auf seiner Homepage kann der SC SC Kiel auch über Ehrungen, Geburtstage oder andere Begebenheiten von öffentlicher Bedeutung seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name
- Verbands- und Vereinszugehörigkeit sowie deren Dauer
- Funktion im Verein/ Verband und (soweit erforderlich)
- Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag

Berichte hierüber kann der SC SC Kiel auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen ,Geburtstage oder andere Begebenheiten von öffentlicher Bedeutung kann das betroffene Mitglied jederzeit gegen über dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der SC SC Kiel informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unter bleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der SC SC Kiel Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage. Schließt der Widerspruch auch künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen ein, so verzichtet der SC SC Kiel bis auf den ausdrücklichen Widerruf darauf, Einzelfotos sowie die personenbezogenen Daten dieses Mitgliedes zu veröffentlichen/übermitteln.

- VI. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im SC SC Kiel die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- VII. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen

Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem SC SC Kiel nur erlaubt, sofern er ausgesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

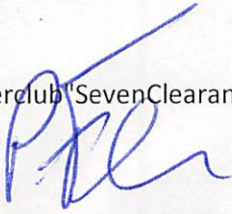
§23 Treu und Glauben

Die Vereinssatzung ist so auszulegen, wie Treu und Glaube und der sportliche Gedanke es erfordert. Dabei ist der Sinn in der Satzung zu erforschen und nicht an den Buchstaben zu haften.

§24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.02.2018 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Snookerclub "SevenClearance" Kiel e.V. Kiel, den 02.03.2026



Patric Flor 1.Vorsitzender



Jörg Petersen
Sportwart



Andreas Steinborn Kassenwart